

LANDESGESETZBLATT

FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 1983

Herausgegeben am 23. September 1983

28. Stück

55. Gesetz: Kärntner Nationalparkgesetz

55. Gesetz vom 1. Juli 1983 über die Errichtung von Nationalparks (Kärntner Nationalparkgesetz)

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

Voraussetzungen

Ein Gebiet, das

- a) besonders eindrucksvolle und formenreiche, für Österreich charakteristische oder historisch bedeutsame Landschaftsteile umfaßt,
 - b) im überwiegenden Teil vom Menschen in seiner völligen oder weitgehenden Ursprünglichkeit nicht oder nicht nachhaltig beeinträchtigt wurde,
 - c) Ökosysteme von besonderer wissenschaftlicher oder ästhetischer Bedeutung beherbergt und
 - d) eine den Zielen (§ 2) entsprechende flächenmäßige Ausdehnung aufweist
- kann von der Landesregierung durch Verordnung zum Nationalpark erklärt werden.

§ 2

Ziele

- (1) Mit der Erklärung zum Nationalpark soll sichergestellt werden, daß
- a) Gebiete, welche die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen, in ihrer völligen oder weitgehenden Ursprünglichkeit zum Wohle der Bevölkerung der Region und der Republik Österreich, zum Nutzen der Wissenschaft und zur Förderung der regionalen Wirtschaft erhalten werden,
 - b) die für solche Gebiete charakteristische Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und allenfalls vorhandene historisch bedeutsame Objekte und Landschaftsteile bewahrt werden und

- c) einem möglichst großen Kreis von Menschen auch in aller Zukunft ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglicht wird.

(2) Verordnungen und Bescheide auf Grund von Landesgesetzen, welche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nationalparks haben, dürfen den Zielen dieses Gesetzes nicht widersprechen. Das Land und die Gemeinden, die Anteil an einem Nationalpark haben, haben als Träger von Privatrechten auf die Ziele dieses Gesetzes Bedacht zu nehmen.

§ 3

Geltungsbereich

Diesem Gesetz unterliegen nicht:

- a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von Katastrophen sowie zur Beseitigung von Katastrophenfolgen;
- b) Maßnahmen im Rahmen von Einsätzen der Organe der öffentlichen Sicherheit, der Bergwacht und von Rettungsorganisationen einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung solcher Einsätze;
- c) Maßnahmen im Zuge eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung solcher Einsätze.

II. Abschnitt

§ 4

Grenzen, Unterteilung

Die Landesregierung hat die Außengrenzen eines Nationalparks und die Zoneneinteilung in den Verordnungen nach § 1 festzulegen.

§ 5

Einteilung in Zonen

(1) Ein Nationalpark kann in folgende Zonen unterteilt werden:

- a) Kernzonen,
- b) Sonderschutzgebiete und
- c) Außenzonen.

(2) Ein in sich geschlossenes Gebiet jener Gemeinden, die Anteil an einem Nationalpark haben, gilt als Nationalparkregion.

(3) Eine kartographische Darstellung des Nationalparks samt Grenzen und Zoneneinteilung ist bei den Gemeinden der Nationalparkregion zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

§ 6

Kernzonen

(1) Jene Bereiche eines Nationalparks, die völlig oder weitgehend in ihrer Ursprünglichkeit erhalten sind und in denen der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen im öffentlichen Interesse liegt, sind als Kernzonen festzulegen.

(2) In Kernzonen ist unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 4 und 5 jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verboten.

(3) Unbeschadet des Abs. 2 ist in Kernzonen verboten:

- a) die Verwendung motorbetriebener Fahrzeuge,
- b) die Durchführung von Außenlandungen zu touristischen oder sportlichen Zwecken,
- c) die Verwendung von motorbetriebenen Luftfahrzeugen in einer Flughöhe von weniger als 5000 m Seehöhe zu touristischen oder sportlichen Zwecken.

(4) Von den Verboten nach Abs. 2 und 3 sind ausgenommen:

- a) Tätigkeiten im Rahmen einer bodenständig üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- b) die Ausübung der Jagd und Fischerei unter Berücksichtigung der jagd- und fischereirechtlichen Vorschriften;
- c) Maßnahmen, die beim Bergsteigen, Wandern und beim Tourenschilauf üblich sind;
- d) Maßnahmen zum Zwecke der Wartung und Instandsetzung behördlich genehmigter Anlagen;
- e) Maßnahmen im Rahmen der Ver- und Entsorgung von Schutz- und Almhütten.

(5) Folgende Maßnahmen sind in Kernzonen nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig:

- a) Maßnahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung;
- b) Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes des Nationalparks;
- c) Maßnahmen, die der wissenschaftlichen Forschung dienen;
- d) die Errichtung und Änderung von Alm-, Jagd- und Schutzhütten, soweit die Maßnahmen nach außen sichtbar sind;
- e) die Errichtung von Wegen, alpinen Steigen, Sicherungseinrichtungen, Notunterkünften und sonstige mit den herkömmlichen Formen des Alpinismus zusammenhängende Maßnahmen.

§ 7

Sonderschutzgebiete

(1) Die Landesregierung kann mit Zustimmung der Grundeigentümer im Nationalpark gelegene kleinräumige Gebiete von besonderem wissenschaftlichen Interesse oder von besonderer ökologischer Bedeutung durch Verordnung zu Sonderschutzgebieten erklären.

(2) In Sonderschutzgebieten ist jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verboten. Soweit dies mit dem der Unterschutzstellung verfolgten Ziel zu vereinbaren ist, kann die Landesregierung Ausnahmen von diesem Verbot vorsehen oder Maßnahmen der Bewilligungspflicht unterwerfen, sowie im Einzelfall Ausnahmen genehmigen.

§ 8

Außenzone

(1) Gebiete eines Nationalparks, die weder Kernzonen noch Sonderschutzgebiete sind, bilden die Außenzone.

(2) Die Landesregierung hat in den Verordnungen nach § 1 für die Außenzonen jene Maßnahmen zu verbieten oder zu bewilligungspflichtigen Maßnahmen zu erklären, die eine nachhaltige Beeinträchtigung der landschaftlichen Schönheit, des Erholungswertes oder des Naturhaushaltes solcher Gebiete zur Folge hätten.

§ 9

Nationalparkregion

Die Landesregierung hat für jede Nationalparkregion ein Entwicklungsprogramm nach dem Kärntner Raumordnungsgesetz, LGBl. Nr. 76/1969, zu erlassen, welches darauf abzielt,

dieses Gebiet als Lebens- und Wirtschaftsraum für die dort ansässige Bevölkerung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Ziele des § 2 zu erhalten.

III. Abschnitt

§ 10

Anhörungsrechte

- (1) vor Erlassung oder Änderung einer Verordnung im Sinne des § 1 sind
- die Gemeinden, auf die sich ein Nationalpark erstrecken soll,
 - der Raumordnungsbeirat, der Naturschutzbeirat und, soweit es sich um einen Nationalpark in den Hohen Tauern handelt, die Nationalparkkommission (Art. 5 der Vereinbarung der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol über die Schaffung des Nationalparks Hohe Tauern, LGBl. Nr. 72/1971, in der Fassung LGBl. Nr. 179/1974),
 - die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessensvertretungen, die alpinen Vereine sowie jene Vereine, die sich den Naturschutz zur Aufgabe gestellt haben,
 - die angrenzenden Länder und
 - die fachlich zuständigen Dienststellen des Bundes im Lande Kärnten und die fachlich zuständigen Bundeszentralstellen zu hören.

(2) Die Landesregierung kann die unverehrte Erhaltung von Gebieten, die als Nationalpark in Aussicht genommen sind, bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 1 durch einstweilige Verfügung sichern. Eine solche Verfügung tritt außer Kraft, wenn die Verordnung nach § 1 nicht spätestens ein Jahr nach Wirksamwerden der Verfügung in Kraft tritt.

§ 11

Ansuchen

(1) Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung auf Grund dieses Gesetzes oder einer in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnung sind schriftlich zu stellen.

(2) In einem Ansuchen sind Art, Lage und Umfang des Vorhabens anzugeben und die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Beschreibungen sowie der Eigentumsnachweis oder die Zustimmung des Eigentümers anzuschließen.

§ 12

Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung nach diesem Gesetz oder einer in Durchführung dieses Gesetzes er-

lassenen Verordnung darf nur erteilt werden, wenn hiedurch, unter Bedachtnahme darauf, in welcher Zone eine Maßnahme ausgeführt werden soll, die Ziele, welche mit der Errichtung eines Nationalparks verfolgt werden, weder abträglich beeinflußt noch gefährdet werden.

(2) Eine Bewilligung darf nicht versagt werden, wenn sich die Gründe dafür durch Auflagen beseitigen lassen. Durch Auflagen darf ein Vorhaben in seinem Wesen nicht verändert werden.

(3) Bewilligungen sind zu befristen, wenn dies nach dem Zweck, der Art der Ausführung oder der Beschaffenheit des Vorhabens erforderlich ist. Im Falle der Befristung sind dem Grundeigentümer jene Maßnahmen vorzuschreiben, die im Sinne der Wahrnehmung der Ziele eines Nationalparks nach Ablauf der Frist zu treffen sind. Die sich aus einer Bewilligung und den damit verbundenen Auflagen ergebenden Rechte und Pflichten haften an dem Grundstück und gehen auf allfällige Rechtsnachfolger über.

(4) Eine Bewilligung erlischt, wenn sie nicht binnen zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft genutzt wird.

§ 13

Entschädigung

(1) Treten infolge Erklärung eines Gebietes zum Nationalpark (Kernzone, Sonderschutzgebiet, Außenzone) für einen Eigentümer, dinglich Berechtigten oder Bergbauberechtigten in diesem Gebiet vermögensrechtliche Nachteile oder Wirtschafterschwernisse auf, so hat dieser gegenüber dem Land nach Maßgabe der Bestimmungen in den folgenden Absätzen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

(2) Der Anspruch auf eine Entschädigung gem. Abs. 1 ist, soweit eine Einigung über deren Höhe nicht zustande kommt, bei Vermögensnachteilen binnen sechs Monaten, bei Wirtschafterschwernissen binnen zwei Jahren bei der Landesregierung geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten jener Rechtsvorschrift, die den vermögensrechtlichen Nachteil oder die Wirtschafterschwernisse unmittelbar zur Folge hat.

(3) Die Landesregierung hat die Entschädigung nach Anhören mindestens eines beideten unparteiischen Sachverständigen mit Bescheid festzusetzen. Bei der Festsetzung der Entschädigung hat der Wert der besonderen Vorliebe außer Betracht zu bleiben. Über den Antrag auf Leistung einer Entschädigung ist möglichst unverzüglich zu entscheiden. Die Entschädigung ist in Geld zu leisten.

(4) Auf die Festsetzung der Entschädigung findet, sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, das Eisenbahnteilungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 71, sinngemäß Anwendung.

(5) Der Entschädigungswerber kann binnen zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides, mit dem die Entschädigung festgelegt wird, die Neufestsetzung der Entschädigung bei dem nach der Lage des betreffenden Grundstückes zuständigen Bezirksgericht beantragen. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der Bescheid der Landesregierung außer Kraft. Zieht der Entschädigungswerber den an das Bezirksgericht gerichteten Antrag wieder zurück, so gilt der im Entschädigungsbescheid festgesetzte Betrag endgültig. Auf das Verfahren vor dem Bezirksgericht finden die entsprechenden Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes sinngemäß Anwendung.

IV. Abschnitt

§ 14

Förderung

In einer Nationalparkregion können vom Land als Träger von Privatrechten unter Bedachtnahme auf die Ziele des § 2 Maßnahmen gefördert werden, die

- a) der Vorsorge für die Erhaltung und Pflege der natürlichen Umwelt sowie von historisch oder kulturell wertvollen Landschaftsteilen oder Objekten dienen;
- b) zur Erhaltung und Verbesserung des Erholungswertes der Nationalparkregion und der naturnahen Ausgestaltung dieses Erholungsraumes beitragen;
- c) die der Betreuung und Information der Besucher eines Nationalparks dienen;
- d) der Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft, des Fremdenverkehrs und anderer mit der Zielsetzung eines Nationalparks im Einklang stehender Wirtschaftszweige dienen;
- e) dem Schutz vor natürlichen Gefahren, schädigenden Umwelteinflüssen oder Elementarereignissen dienen.

§ 15

Grundsätze der Förderung

(1) Die Förderung hat unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung in einer Nationalparkregion im Rahmen der Gesamtwirtschaft, die finanzielle Lage des Landes, allfällige sonstige Förderungsmaßnahmen des Bundes oder des Landes sowie unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse und auf die Zumutbarkeit von Eigenleistungen so zu erfolgen, daß eine möglichst nachhaltige Wirkung erzielt wird. Auf die ökologische Belastbarkeit und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Nationalparkregion ist Bedacht zu nehmen.

(2) Die Förderung hat die Eigeninitiative und Selbsthilfe der in einer Nationalparkregion ansässigen Bevölkerung anzuregen und zu unterstützen.

V. Abschnitt

§ 16

Nationalparkkomitee

(1) Zur Koordinierung der Betreuungs- und Förderungstätigkeit sowie sonstiger nicht hoheitlicher Verwaltungsmaßnahmen ist für jede Nationalparkregion ein Nationalparkkomitee einzurichten.

(2) Einem Nationalparkkomitee gehören die Bürgermeister der Nationalparkregion sowie eine gleich hohe Anzahl von von der Landesregierung zu bestellenden Mitgliedern an.

(3) Zur fachlichen Beratung des Nationalparkkomitees können von den Bürgermeistern und den von der Landesregierung bestellten Mitgliedern weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

(4) Aufgabe des Nationalparkkomitees ist insbesondere

- a) die Koordinierung der wissenschaftlichen und administrativen Betreuung des Nationalparks;
- b) die Koordinierung der Förderungsmaßnahmen und der Investitionstätigkeit im Nationalpark;
- c) die Information und Beratung der Bevölkerung sowie die Bewußtseinsbildung über den Nationalpark und die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 17

Mitwirkung der Grundbesitzer

Zur fachlichen Beratung des Nationalparkkomitees in Fragen betreffend Koordinierung der Förderungsmaßnahmen und der Investitionstätigkeit in der Nationalparkregion sind von den Bürgermeistern Vertreter der Grundbesitzer in der Nationalparkregion den Sitzungen des Nationalparkkomitees mit beratender Stimme beizuziehen.

§ 18

Koordinierung

Die Koordinierung der wissenschaftlichen und administrativen Betreuung des Nationalparks sowie die Klärung grundsätzlicher, den Nationalpark betreffender Fragen obliegt dem Naturschutzbeirat (§ 18 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 2/1953).

§ 19

Überwachung

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie die Aufklä-

rung der Bevölkerung über die Schutzmaßnahmen im Nationalpark obliegt den nach § 16 des Bergwachtgesetzes, LGBl. Nr. 25/1973, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/1981, bestellten Bergwächtern. Die §§ 19 Abs. 2, 3 und 5 sowie 20 des Bergwachtgesetzes gelten sinngemäß.

(2) Die Landesregierung kann weitere Organe mit der Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen betrauen. Solche Organe unterstehen direkt der Landesregierung.

(3) Den im Abs. 2 genannten Organen stehen bei der Überwachung die Einhaltung dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen die Rechte von Bergwächtern zu.

§ 20

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben im Sinne des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl. Nr. 53/1978, bei der Vollziehung folgender Verbote mitzuwirken:

- a) In Außenzonen, soweit in Verordnungen nach § 1 vorgesehen:
1. die Errichtung von Werbeanlagen;
 2. die Errichtung von Campingplätzen;
 3. das Zelten, ausgenommen das alpine Biwakieren;
 4. die Errichtung von Müllablagerungsplätzen und Materiallagerplätzen;
 5. die Verwendung von motorbetriebenen Luftfahrzeugen in einer Flughöhe von weniger als 5000 m Seehöhe zu sportlichen oder touristischen Zwecken;
 6. die Durchführung von Außenlandungen zu touristischen oder sportlichen Zwecken;
 7. das Verlassen der Fahrwege mit motorbetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen zu den in § 6 Abs. 4 genannten Zwecken.
- b) In Kernzonen zusätzlich zu den in lit. a angeführten Verboten die Verwendung von motorbetriebenen Fahrzeugen.

(2) Die Organe der Bundesgendarmerie haben außerdem bei der Vollziehung des § 22 im Sinne des Abs. 1 mitzuwirken.

VI. Abschnitt

§ 21

Kennzeichnung des Nationalparks

Der Nationalpark sowie seine Zonen sind von der Landesregierung in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Maßnahmen zur Kennzeichnung eines Nationalparks sind von den Eigentümern der in Betracht kommenden Grundstücke unentgeltlich zu dulden.

§ 22

Schutz von Bezeichnungen

Die Verwendung von Bezeichnungen „Nationalpark“, „Kernzone“, „Außenzone“, „Sonderschutzgebiet“ oder „Nationalparkregion“ für Gebiete, die nicht auf Grund des vorliegenden Gesetzes zu solchen erklärt wurden, ist verboten.

§ 23

Eigener Wirkungsbereich

Die im § 2 Abs. 2 geregelten Aufgaben der Gemeinden als Träger von Privatrechten und die Aufgaben der Gemeinden nach § 10 Abs. 1 sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 24

Geltung des Naturschutzgesetzes und des Landschaftsschutzgesetzes

(1) Der IV. und der V. Abschnitt des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 2/1953, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 48/1959, 1/1965 und 49/1969, gelten für Gebiete, die zur Kernzone des Nationalparks gehören, nicht. Der III. Abschnitt des Naturschutzgesetzes gilt im Nationalpark nur insoweit, als dieses Gesetz und die zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen nicht strengeres bestimmen.

(2) In Gebieten, die zum Nationalpark erklärt sind, gelten die §§ 1 bis 3 des Landschaftsschutzgesetzes 1981, LGBl. Nr. 29, nicht. Im übrigen gilt das Landschaftsschutzgesetz in Gebieten, die zum Nationalpark erklärt sind, nur insoweit, als dieses Gesetz und die zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen nicht strengeres bestimmen.

§ 25

Strafbestimmungen

Wer die §§ 6 Abs. 2, 3, und 5, 7 Abs. 2 und 22 sowie die auf Grund der §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 2 erlassenen Verordnungen übertritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geld bis zu S 30.000,-, im Falle wiederholter und schwerwiegender Übertretungen der §§ 6 Abs. 2 und 3 und 7 Abs. 2 bis S 50.000,- zu bestrafen.

§ 26

Aufhebung oder Abänderung (Verfassungsbestimmungen)

(1) Landesgesetze, mit denen dieses Gesetz geändert oder aufgehoben wird, dürfen im Landtag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Verordnungen nach § 1 dürfen von der Landesregierung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen und abgeändert werden.

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) Die Verordnung der Landesregierung vom 15. September 1981, LGBl. Nr. 81, womit der Nationalpark Hohe Tauern in Kärnten eingerichtet wird, gilt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Erlassung einer Verordnung der Landesregierung über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern auf Grund dieses Gesetzes als landesgesetzliche Regelung.

(2) Die Bestimmungen des § 13 finden auf das mit der Verordnung der Landesregierung vom 15. September 1981, LGBl. Nr. 81, zur Kernzone erklärte Gebiet nur insoweit Anwendung, als durch strengere Schutzbestimmungen auf Grund dieses Gesetzes weitergehende vermögensrechtliche Nachteile oder Wirtschafterschwernisse eintreten.

(3) Für die Nationalparkregion des nach Abs. 1 weiterbestehenden Nationalparks wird die Landesregierung das nach § 9 vorgesehene Entwicklungsprogramm nach Möglichkeit binnen zwei Jahren erlassen.

(4) Einem Nationalparkkomitee einer Nationalparkregion in den Hohen Tauern gehört zusätzlich zu den im § 16 Abs. 2 angeführten Mitgliedern ein von der Nationalparkkommission zu nominierendes Mitglied an.

Der Präsident des Landtages:

S c h a n t l

Der Landesrat:

R a u s c h e r